

§ 1

Name und Sitz

Der am 15.5.1926 gegründete Verein trägt den Namen „Spielverein Rindern 1926 e.V.“, als Abkürzung „SV Rindern“.

Er hat seinen Sitz in Kleve-Rindern und ist unter der Nr. 240 im Vereinsgericht beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 und Nr. 23 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten und der Gesundheit und der Rehabilitation dienenden Trainingsbetriebs;
3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;

7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
9. die Durchführung von und die Teilnahme an karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
10. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 4

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vergütungen

Die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Verein tätig sind.

Die Aufwandsentschädigung kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG, Übungsleiterfreibetrag) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- und
- Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese können mit einem mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung

ernannt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein kennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden.

Alle Mitglieder erhalten nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Mitglieder die dem Verein 50 Jahre angehören, können auf Antrag an den Vorstand vom Beitrag befreit werden.

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Sofern eine Beitragszahlung beschlossen wird, hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

a) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss, dabei ist eine Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftshalbjahres einzuhalten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftshalbjahrs zu erfüllen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Von den erschienen Mitgliedern müssen sich mindestens zwei Drittel für den Ausschluss aussprechen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an den Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Sitzung des Ältestenrats ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Darlegung der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, bekannt zu geben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat

§ 12

Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Jahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Vereinsjugendleiters
- Wahl der Kassenprüfer

- Satzungsänderungen
- die Änderung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

Auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- zwei zweite Vorsitzende
- dem Kassier
- dem Geschäftsführer
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Fußballobmann
- dem Altherrenobmann

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Der Erste Vorsitzende ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Der Altherrenobmann wird von der Altherrenversammlung gewählt und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Erste Vorsitzende – in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende – lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies unter Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet der Erste Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung

stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.

§ 15

erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem zweiten Kassierer
- dem Fußballgeschäftsführer
- den 2 Beisitzern
- dem Ältestenrat
- sowie jeweils einen zusätzlichen Vertreter der einzelnen Abteilungen

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand wird durch den Ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 16

Ältestenrat

Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die sich auf anderem Wege nicht beilegen lassen, werden durch den Ältestenrat entschieden. Dem Ältestenrat gehören fünf Mitglieder an, die ein Mindestalter von 45 Jahren haben müssen. Der Ältestenrat wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes hat das Recht an den Sitzungen des Ältestenrats teilzunehmen. Der Ältestenrat ist innerhalb von acht Tagen vom Ersten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 17

Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt

- der Erste Vorsitzende,
- die beiden Zweiten Vorsitzenden und

- der Kassierer.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, der dem Vorstand nicht angehören darf. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung ist ein zweiter Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 19

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand; sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 21

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.